

Schmuck ist tabu!

Der Umgang mit Schmuck ist in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport) eindeutig geregelt. Demnach müssen vor Beginn des Sportunterrichts ausnahmslos alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, abgelegt werden.

Hierzu gehören insbesondere: Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armeifen, Ohrhinge, Ohrstecker, Piercings). Lange Haare sind zusammenzubinden und es ist auf eine angemessene Fingernagellänge zu achten. Künstliche Fingernägel sind zu entfernen. Ohrlöcher sollten zu Beginn der Sommerferien gestochen werden.

Tipps für Brillenträger

Brillenträger sollten im Sportunterricht eine sportgerechte Brille tragen, da durch sie Sportunfälle und Augenverletzungen vermieden werden können. Eine schulsportgerechte Brille erfüllt folgende Anforderungen:

- Die Brille ist leicht und weist keine scharfen Kanten auf.
- Die Brillenfassung ist auf der dem Gesicht zugewandten Seite weich und abgepolstert.
- Die Brillengläser sind splitter- sowie bruchfrei und bestehen aus nicht deformierbaren Materialien.
- Die Brille lässt sich individuell an die Kopfform anpassen und sitzt ohne zu verrutschen fest am Kopf.
- Die Nasenaufklappe bezieht den Nasenrücken mit ein und passt sich der individuellen Nasenform an.

Damit deutlich wird, ob eine Brille für den Schulsport geeignet ist, muss der Hersteller die Fassung mit „DIN 58184“ und der Bezeichnung „SCHULE+SPORT“ deutlich und dauerhaft kennzeichnen.

Sportbefreiung

Ihr Kind kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Über die Befreiung entscheidet grundsätzlich die Schulleitung. Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen die Sportlehrkraft. Ab der Dauer von einer Woche kann die Befreiung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen ab der Dauer von vier Wochen bedürfen der amtsärztlichen (Kinder- und jugendärztlichen) Bestätigung. Nur bei offenkundigen Befreiungsgründen kann auf eine Vorlage verzichtet werden.

Herausgeber:

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Tel. 03521 724-0
Fax 03521 724-333
E-Mail: poststelle@uksachsen.de
Internet: www.uksachsen.de

© Januar 2023

Fotos: picture-alliance/Hendrik Schmidt,
fotolia/Ulrich Müller

Bestell-Nr.: UK Sachsen 02-10



Sicher im Schulsport

Eine Information für Eltern

Danksagung

Wir danken dem Referat 46 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus sowie den Referenten für Schulsport des Landesamtes für Schule und Bildung für die Unterstützung.